

Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission Niedersachsen 2016

Anke Breusing

Vorsitzende der Härtefallkommission



Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Auftrag nach §23a AufenthG und NHärteKVO

Die Härtefallkommission -

- kann nach Feststellung dringender humanitärer oder persönlicher Gründe, die die weitere Anwesenheit der Person im Bundesgebiet rechtfertigen, ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport richten.
- leistet damit einen entscheidenden humanitären Beitrag für Lösungen, in denen die Anwendung ausländerrechtlicher Vorschriften zu Ergebnissen führt, die der Gesetzgeber erkennbar nicht gewollt hat.

(Präambel der NHärteKVO)



Härtefallkommission (HFK)

- Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig
- Berufung durch Herrn Minister Pistorius für drei Jahre
- 9 stimmberechtigte Mitglieder und 23 stellvertretende Mitglieder
- „Selbstbefassungsrecht“ - HFK entscheidet frei, welche Eingabe sie zur Beratung annimmt
- in der HFK werden Einzelfallentscheidungen getroffen - jedes Mitglied bewertet individuell:
 - worin besteht die Härte?
 - wie ist die soziale, wirtschaftliche, schulische bzw. berufliche Situation der betroffenen Personen in Niedersachsen?



Verfahrensschritte und Statistik 2016

1.	Eingang Härtefalleingaben	828
2.	Feststellung Nichtannahmegründe	181
3.	Annahme durch das Vorprüfungsgremium	304
4.	Beratung in der Härtefallkommission	196
5.	positives Ergebnis „Härtefallersuchen“	121
6.	Entscheidung durch das Ministerium und Anordnung an die Ausländerbehörde	120



Tätigkeit der Härtefallkommission 2016

- Stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung (§ 25b AufenthG) entlastet die Kommission
- steigender Informations- und Beratungsaufwand über gesetzliche Alternativen zum Härtefallverfahren
- die Kommissionsmitglieder erfüllen ihre Aufgabe mit großem Engagement
- die Kommission leistet einen wichtigen humanitären Beitrag zur Flüchtlings- und Migrationspolitik in Niedersachsen



221 Personen erhalten 2016 von der Härtefallkommission die Chance auf ein Bleiberecht

